

Bauleitplanung

Städtebau | Architektur
Freiraumplanung

Umweltplanung
Landschaftsplanung

Dienstleistung
CAD | GIS



Alternativenprüfung zu den Bauleitplanungen „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ der Städte Dillingen und Saarlouis



**Alternativenprüfung zu den Bauleitplanungen
„Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Städte Dillingen und Saarlouis**

bearbeitet im Auftrag der

AG der Dillinger Hüttenwerke
Werkstraße 1
66763 Dillingen/Saar
E-Mail: info@dillinger.biz

DILLINGER 

Bearbeitung:

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH
Gerberstraße 25
66424 Homburg


ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH

Tel.: 06841 / 95932 70
Fax: 06841 / 95932 71
E-Mail: info@argusconcept.com
Internet: www.argusconcept.com

Projektleitung und -bearbeitung
Dipl.-Geogr. Thomas Eisenhut

Stand:

10.04.2024

<u>1</u>	<u>PRÄAMBEL</u>	<u>1</u>
1.1	Vorgaben des europäischen Klimaschutzes als Grundlage interkommunal abgestimmter Bauleitplanungen der Städte Dillingen und Saarlouis	1
1.2	Bauplanungsrechtliche Sicherung des Transformationsprozesses und Vereinbarungen zur interkommunalen Zusammenarbeit der Städte Dillingen und Saarlouis für ein standörtlich übergreifendes Plankonzept	2
1.3	Berücksichtigung der Planungs- und Umweltbelange des BauGB für das jeweilige Gemeindegebiet und im übergreifenden Zusammenhang	6
<u>2</u>	<u>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</u>	<u>7</u>
<u>3</u>	<u>RECHTLICHE GRUNDLAGEN</u>	<u>8</u>
<u>4</u>	<u>PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN</u>	<u>10</u>
4.1	METHODIK DER ALTERNATIVENPRÜFUNG	10
4.1.1	Herleitung des Suchraums	10
4.1.2	Prüfungsstufen	10
4.1.3	Prüfungskriterien	10
4.2	ERGEBNIS DER PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN	13
4.2.1	Ergebnis der Stufe 1 und Stufe 2	13
4.2.2	Stufe 3 – Vergleichende Gegenüberstellung der verbliebenen Alternativen	24
<u>5</u>	<u>FAZIT</u>	<u>30</u>

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH	4
Abbildung 2: Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ sowie der Flächennutzungsplanänderungsbereiche der Städte Dillingen und Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze (Quelle Luftbild: SHS, bearbeitet von FIRU mbH)	15
Abbildung 3: Alternative Schlackenhalde, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich	17
Abbildung 4: Alternative Backes-Gelände, Luftbild, Geoportal Saarland, nicht maßstäblich.....	19
Abbildung 5: Alternative Ford-Gelände, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich	20
Abbildung 6: Alternative Rhenus-Gelände, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich	21
Abbildung 7: Hafen, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich	23
Abbildung 8: Lisdorfer Berg, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich	24

1 PRÄAMBEL

1.1 VORGABEN DES EUROPÄISCHEN KLIMASCHUTZES ALS GRUNDLAGE INTERKOMMUNAL ABGESTIMMTER BAULEITPLANUNGEN DER STÄDTE DILLINGEN UND SAARLOUIS

Die Städte Dillingen und Saarlouis sind seit über 300 Jahren Standortgemeinden für die Stahlindustrie, die bis heute Grundlage für den kommunalen Wohlstand und die Sicherung mehrerer Tausend Arbeitsplätze ist. An dieser industriellen Schwerpunkttradition wollen beide Städte festhalten. Durch den Einsatz von Koks im Hochofen entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Dies bedeutet im Zeitalter des Klimawandels und der zu seiner Bekämpfung bzw. Anpassung gebotenen Maßnahmen, die sich auch in gesetzlichen Planungs- und Berücksichtigungspflichten (etwa § 13 KSG, § 1 Abs. 5 BauGB) niedergeschlagen haben, eine notwendige Transformation der industriellen Herstellungsprozesse zur CO₂-Neutralität auch im Stahlbereich. Die Städte stellen sich den damit verbundenen Herausforderungen und wollen ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden. Zu diesem Zweck planen sie eine städtebauliche Weiterentwicklung in ihrem jeweiligen Stadtgebiet, um eine Transformation der ansässigen Stahlindustrie zu ermöglichen.

Damit wollen die Städte zugleich einen Beitrag zur Fortentwicklung und Profilierung gewerblich-industrieller Technologiestandorte im System landesweiter und kommunaler Flächenangebote leisten. Die Standortattraktivität in der Saar-Lor-Lux-Region soll damit erhöht werden. Zugleich wird dadurch die Energiewende in der Industrie als wesentliches Element des globalen Klimaschutzes und der regionalen Klimaanpassung auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gefördert.

Darüber hinaus sind die Städte im Rahmen ihrer städtebaulichen Ordnung insbesondere auch der Umweltvorsorge verpflichtet. Dem kommen sie u.a. durch die Gliederung und Gestaltung ihrer Plangebiete (diese zusammengefasst im Folgenden auch Projektgebiet genannt) unter Berücksichtigung der Nähe zu besonders schützenswerten Siedlungsteilen mit spezifischen Regelungen zur Bewältigung einer bestehenden Gemengelage nach.

Hintergrund dieser industriellen Transformationsnotwendigkeit ist folgender klimaschutzrechtlicher Rahmen: Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazielvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt.

Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3905), verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur THG-Neutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst. Gleichmaßen sieht das Saarländische Klimaschutzgesetz (SKSG) vom 12. Juli 2023 (Amtsblatt I 2023, 620) die Erreichung von Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 vor.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht Bundestag und Bundesregierung verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem KSG begegnet die Bundesrepublik den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die AG der Dillinger Hüttenwerke (im Folgenden Dillinger Hütte) betreibt ein Hüttenwerk, dessen in über 300 Jahren gewachsenes Werkareal in den Gemeindegebieten von Dillingen und von

Saarlouis liegt. Das Werk ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich bis zu 5 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.

Sie will vor dem eingangs geschilderten Hintergrund die notwendige Transformation einleiten. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um bis zu 55 % und bis 2045 um bis zu 80 % zu reduzieren, um damit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst gleich bleiben, um Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten und weiterzuentwickeln. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik, insbesondere durch eine Direktreduktionsanlage (DRI) und einen Elektrolichtbogenofen (EAF) mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen, mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die entsprechende CO₂-arme Stahlproduktion soll im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Werk durch Erweiterungen im Osten und Süden errichtet und betrieben werden. Die Flächen stehen im Eigentum der Dillinger Hütte. Von ihrer Lage und Dimension her sind sie geeignet, die geplanten neuen Anlagen aufzunehmen. Die beiden Städte Dillingen und Saarlouis haben sich – im Einklang mit den Zielen der Hütte – entschlossen, die aus städtebaulichen Gründen erforderliche Transformation durch Einleitung der notwendigen bauleitplanerischen Verfahren zur Überplanung dieser Flächen zu ermöglichen.

1.2 BAUPLANUNGSRECHTLICHE SICHERUNG DES TRANSFORMATIONSPROZESSES UND VEREINBARUNGEN ZUR INTERKOMMUNALEN ZUSAMMENARBEIT DER STÄDTE DILLINGEN UND SAARLOUIS FÜR EIN STANDÖRTLICH ÜBERGREIFENDES PLANKONZEPT

Zur bauplanungsrechtlichen Sicherung des Transformationsprozesses der Dillinger Hütte hin zu „grünem Stahl“ („CO₂-arme Stahlproduktion“) auf den Gemarkungen Dillingen und Diefflen sowie Roden bedarf es der Aufstellung je eines Bebauungsplans für einen räumlichen Geltungsbereich von ca. 26 ha im Stadtgebiet von Dillingen und eines inhaltlich weitgehend korrespondierenden und interkommunal abgestimmten Plans im Stadtgebiet von Saarlouis in der Größenordnung von ca. 20 ha.

Die Plangebiete befinden sich auf dem gemeindegebietsübergreifenden Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Weitere Teile liegen auf dem Gemeindegebiet von Saarlouis in der Gemarkung Roden Flur 1.

Das Projektgebiet hinsichtlich beider Bebauungspläne wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der AG der Dillinger Hüttenwerke begrenzt. Südlich grenzt die Schlackenhalde der Dillinger Hütte, das von der Backes AG genutzte Gelände sowie das Gelände der Ford-Werke GmbH GmbH Saarlouis an. Im nord- und südöstlichen Bereich reicht das Projektgebiet etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.

Insgesamt ist das Projektgebiet westlich und südlich von gewerblich-industriellen Nutzungen umgeben. In östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Vorhabens. Allerdings beabsichtigt die Amprion GmbH auf weiter östlich gelegenen Flächen außerhalb des Werksgeländes eine neue Umspannanlage zu errichten. Nördlich des Werksgeländes und des Projektgebiets befindet sich Wohnnutzung, teils als allgemeines, teils als reines Wohngebiet.

Die Flächen im Projektgebiet befinden sich mit Ausnahme einer Teilfläche der DB Netz AG (Kreisstadt Saarlouis) im privaten Eigentum der Dillinger Hütte. Der Standort für das geplante Transformationsvorhaben ist werksintern östlich und südlich der Bestandsanlagen günstig gelegen.

Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis zu 80 % der CO₂-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte zu einem maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen Klimaschutzziele mit aktiven Klimaschutzmaßnahmen bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktive Wirtschafts- und Industriestandorte weiterentwickeln.

Zur Sicherung bzw. Ausrichtung der bestehenden Stahlproduktion auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist eine Ergänzung der bestehenden Anlagen direkt am Standort erforderlich, um eine direkte Verbindung zu den bestehenden Anlagen unter Berücksichtigung möglichst kurzer Wege und damit möglichst geringer ergänzender Infrastrukturmaßnahmen zur gewährleisten.

Die Umsetzung der geplanten Anlagen an einem anderen Standort würde deutlich mehr Fläche in Anspruch nehmen, da aufgrund der Entfernung zu den Bestandsanlagen zusätzliche bauliche Anlagen und Infrastrukturmaßnahmen erforderlich wären. Dies würde entsprechend mit einer deutlich größeren Flächeninanspruchnahme einhergehen und scheidet daher als Alternative im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gemäß § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB aus. Im Gebiet der beiden Städte gibt es keine anderen verfügbaren Flächen, die eine auch nur ansatzweise vergleichbare Standorteignung besitzen.

Des Weiteren entsteht bei der gewählten Produktionsart am Ende der Direktreduktionsanlage metallisches Eisen (DRI) in einer schwammartigen, sehr porösen Struktur. Dieses DRI (auch Eisenschwamm genannt) wird mit Temperaturen von über 600°C aus dem Schachtofen ausgetragen. In dieser Form ist das Material pyrophor. Das heißt, das Material oxidiert bei Kontakt mit der Luft und entzündet sich dabei aufgrund der starken Hitzeentwicklung. Aus diesem Grund bestehen erhebliche Anforderungen beim Transport und der Lagerung des Eisenschwamms. Durch den direkten Anschluss der DRI-Anlage am Standort Dillingen entfällt ein weiter Transport der Stoffe. Ein weiterer Vorteil der Standortnähe ist ein möglicher Heißtransport des Eisenschwamms. Dies ist eine strom- und elektrodenarme Variante, die neben einer Senkung der Kosten auch eine Senkung der Emissionen bewirkt.

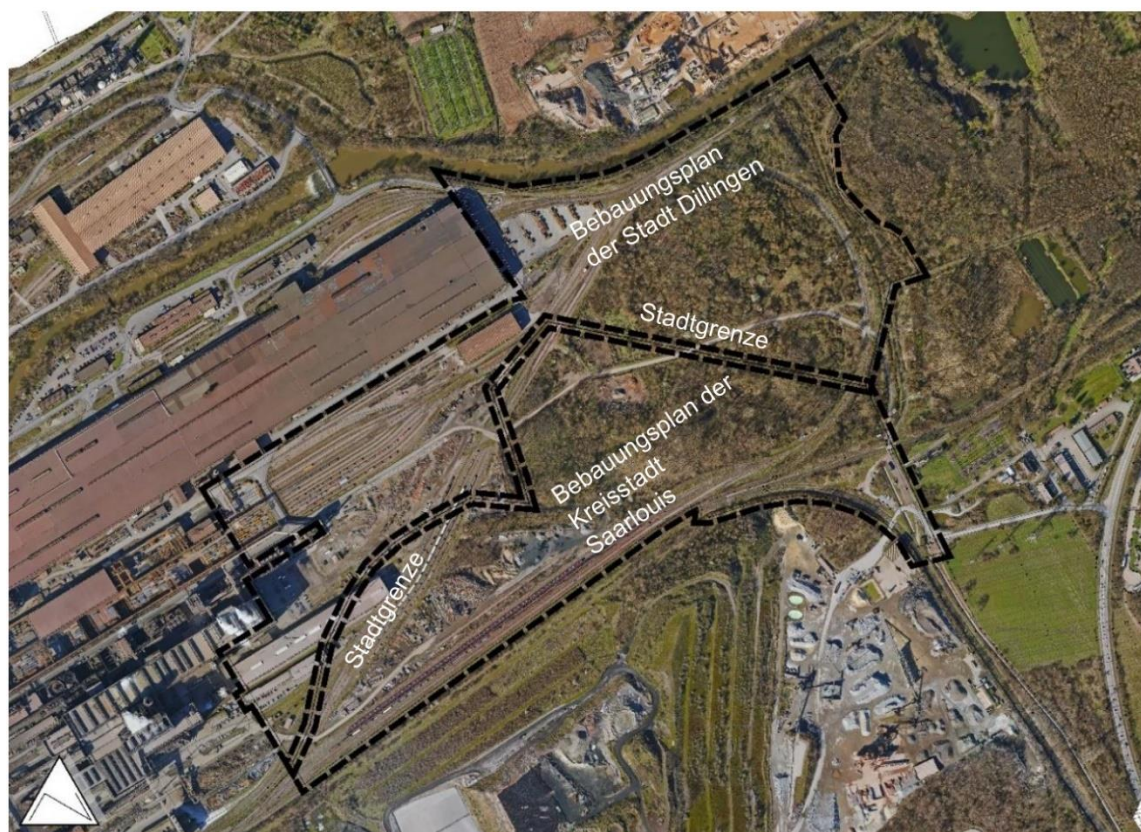


Abbildung 1: Geltungsbereiche der Bebauungspläne jeweils „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis mit Darstellung der Gemeindegrenze, Quelle Luftbild: Dillinger Hütte, bearbeitet von FIRU mbH

Gem. Art 28 GG obliegt die kommunale Bauleitplanung den Gemeinden. Wegen der Lage des Projektgebietes auf den Gemeindegebieten der benachbarten Städte Dillingen und Saarlouis ist die Aufstellung von zwei Bebauungsplänen gem. §§ 8 ff. BauGB mit hoher inhaltlicher Verknüpfung im Sinne eines übergreifenden gemeinsamen Plankonzeptes in zeitlich und inhaltlich abgestimmten Verfahrensgängen erforderlich. Für den Bereich Dillingen existiert derzeit kein Bebauungsplan. Aktuell beurteilt sich dort die planungsrechtliche Zulässigkeit im westlichen Teil nach § 34 BauGB (unbeplanter Innenbereich), im östlichen Bereich nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die im Projektgebiet insgesamt geplante „CO2-arme Stahlproduktion“ ist deshalb auf den bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht vollständig zulässig; es bedarf vielmehr der Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans gem. § 30 Abs. 1 BauGB.

Für den Bereich der Kreisstadt Saarlouis existiert der rechtsgültige Bebauungsplan "Industriegebiet Saarlouis-Roden" in der 3. Änderung von 7. Oktober 1971 mit Festsetzungen zur Ausweisung eines Industriegebietes gem. § 9 BauNVO. Diese Festsetzungen sind indes nicht vollständig geeignet, die städtebaulichen Ziele der Kreisstadt Saarlouis unter Berücksichtigung des Transformationsvorhabens der Hütte abzubilden. Insoweit besteht für diesen Bereich die Notwendigkeit, ein Änderungsverfahren gem. § 1 Abs. 8 BauGB des Bebauungsplans hinsichtlich Geltungsbereich, Art und Maß der baulichen Nutzung sowie sonstiger Festsetzungen durchzuführen.

Zugleich ist in beiden Städten jeweils auch der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren an die Planungskonzeption der Städte – Darstellung von Sonderbauflächen – anzupassen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist für beide Gebietskörperschaften gegeben; angesichts ihrer städtebaulichen Ziele sind die Bauleitpläne vernünftigerweise geboten. Sie sind mit Blick auf die spätere Vorhabenrealisierung auch vollzugsfähig. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand gibt es in Bezug auf alle zu berücksichtigenden Schutzgüter keine unüberwindli-

chen Hindernisse, die einer Bauleitplanung entgegenstehen könnten. Durch das bisherige Anlagen-Layout (siehe Vorhabenbeschreibung), das als Orientierung für eine zukünftige Nutzung dient aber nicht verbindlich ist, wird zudem deutlich, dass die städtebauliche Konzeption einer „CO₂-armen Stahlproduktion“ auf dem vorgesehenen Gelände auch realisierungsfähig ist.

Die Bauleitplanung der beiden Städte berücksichtigt insoweit die technische Anlagenkonzeption der Dillinger Hütte dahingehend, dass wesentliche Prinzipien typologisch städtebaulich durch den Festsetzungskatalog der Bauleitplanung allgemeinverbindlich getroffen werden. Es handelt sich bei den beiden beabsichtigten Bebauungsplänen jeweils um einen projektbezogenen Angebotsbebauungsplan. Die Dillinger Hütte hat keinen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens gestellt. Die Bildung eines Planungsverbandes gem. § 205 BauGB scheidet aufgrund von Praktikabilitäts- und Effizienzgründen ebenfalls aus. Aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung des Transformationsprozesses hätten die dafür notwendigen Schritte auch nicht in der zur Verfügung stehenden Zeit geleistet werden können. Ein Planungsverband ist mangels eines „gemeinsamen Bebauungsplans“ hier rechtlich auch nicht geboten.

Die jeweilige kommunale Bauleitplanung ihrerseits bildet die planungsrechtliche Grundlage für Zulassungsentscheidungen einzelner Anlagen, Bauten und Einrichtungen gem. BImSchG oder WHG.

Die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis haben sich zur Sicherstellung einer gemeindegebietsübergreifenden gesamthaften Entwicklung regelmäßig über die Planungserfordernisse und Vorgehensweisen abgestimmt. Das betrifft sowohl die bebauungsplanungsrechtlichen zeichnerischen wie textlichen Festsetzungen als auch flächennutzungsplanrechtliche Darstellungen. Den beiden Städten ist bewusst, dass sich das Transformationsvorhaben der Dillinger Hütte nur durch eine übergreifende, interkommunal eng verzahnte und inhaltlich wie verfahrensrechtlich abgestimmte Planung realisieren lässt, auch wenn dies durch rechtlich eigenständige Bauleitplanungen erfolgt. Die zwischen den beiden plangebenden Städten vereinbarte bauplanungs- und verfahrensrechtliche Konzeption umfasst:

Bereich Stadt Dillingen:

A 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- *Planungsziel der 6. Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.*

B Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 76 „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“

- *Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.*

Bereich Kreisstadt Saarlouis:

A Flächennutzungsplan-Änderung im Bereich „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“

- *Planungsziel der Teiländerung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die Darstellung von „Sonderbauflächen“.*

B Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ als Änderung Nr. 7 des Bebauungsplanes „Industriegebiet Saarlouis-Roden“

Planungsziel der Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet CO₂-arme Stahlproduktion“ ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 12 und § 11 BauNVO die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes.

1.3 BERÜCKSICHTIGUNG DER PLANUNGS- UND UMWELTBELANGE DES BAUGB FÜR DAS JEWEILIGE GEMEINDEGEBIET UND IM ÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENHANG

§ 1 Abs. 6 BauGB benennt die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigenden Belange. Deren Ermittlung und Begutachtung erfolgt im Rahmen von getrennten Bauleitplanverfahren der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis. Anlass der Bauleitplanungen ist die übergreifende städtebauliche Zielsetzung, die jeweiligen planerischen Voraussetzungen für eine Transformation der saarländischen Stahlindustrie am „Verbundstandort Dillingen / Saarlouis“ hingehend zu einer kohlenstoffdioxidarmen Produktionsweise zu schaffen und hierdurch einen Beitrag zur Verwirklichung der auch landesplanerischen Leitvorstellung eines umfassenden Klimaschutzes zu leisten. Landesplanerische Leitvorstellung im Sinne des saarländischen Klimaschutzgesetzes ist es, bis zum Jahr 2030 den Ausstoß der Treibhausgase um 55 Prozent zu mindern und bis zum Jahr 2045 Klima-Neutralität zu erreichen. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

Die Bauleitplanung berücksichtigt in diesem Zusammenhang auch die Belange der Wirtschaft und der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Saarland. Hierzu sollen Flächen, die unmittelbar an das bestehende Hüttenwerk in Dillingen angrenzen, als Sondergebiete für die CO₂-arme Stahlproduktion ausgewiesen werden. Hierbei wird dem Prinzip gefolgt, einen Ausschnitt aus der Gesamtheit industrieller Nutzungen in Form einer „CO₂-armen Stahlproduktion“ festzusetzen.

Insbesondere durch Festsetzungen zum zulässigen Maß der Nutzung und mit weiteren Festsetzungen wird planerisch u.a. gesteuert, an welcher Stelle des Projektgebiets eine Direktreduktionsanlage, die je nach Anlagentechnik eine Höhe von bis zu 160 m aufweisen kann, errichtet werden darf. Im Weiteren werden maximale Bauhöhen in einem geschichteten Höhenkonzept von bis zu 100 m als zulässig geplant. Dies dient der städtebaulichen Ordnung und Umweltgesichtspunkten.

Zur Deckung des Platzbedarfs neuer Anlagen für die CO₂-arme Stahlproduktion soll planerisch vor allem eine bislang nichtversiegelte Außenbereichsfläche in Anspruch genommen werden. Die vorgesehene Festsetzung von Grundflächenzahlen ermöglicht es, für eine CO₂-arme Stahlproduktion erforderliche Anlagen auf den durch den Vorhabenbereich umfassten Flächen errichten zu können.

Die äußere (öffentliche) verkehrliche Erschließung des Projektgebiets soll über die Bundesstraße B269 und die Zufahrtstraße „Beim Umspannwerk“ – im Gemeindegebiet Saarwellingen – erreicht werden. Hierzu bedarf es sowohl der Abstimmung beider plangebenden Städte mit der Gemeinde Saarwellingen als auch einer bilateralen Vereinbarung zwischen Dillingen und Saarlouis, da die äußere Erschließung des Plangebiets Dillingen nur über das Gemeindegebiet der Kreisstadt Saarlouis möglich ist. Die entsprechenden Abstimmungen sind eingeleitet worden. Zudem besteht ein Industriegleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn AG. Die (betriebliche) innere Erschließung des Projektgebiets soll über Werksstraßen und -gleisanlagen erfolgen.

Die technische Erschließung des Projektgebiets mit elektrischer Energie und mit Erdgas soll über neu zu errichtende (betriebliche) Versorgungsanlagen und deren Anbindung an im Umfeld des Projektgebiets vorhandene bzw. neu zu schaffende Übertragungsnetze gewährleistet werden. Dazu zählt insbesondere das gesondert zu genehmigende, in seinen voraussichtlichen Umweltauswirkungen aber bereits in den hiesigen Bauleitplanverfahren mitberücksichtigte Projekt der Amprion GmbH für ein neues Umspannwerk „Prims“ östlich des Hüttengeländes. Die Versorgung des Projektgebiets mit Wasser für die Zwecke des Betriebs und der Kühlung von Produktionsanlagen soll über eine neu zu errichtende Wasserentnahme aus der Saar erfolgen. Niederschlags- und gereinigte Abwässer sollen, soweit möglich, über bestehende Entwässerungssysteme, im Übrigen über eine neue Einleitstelle in die Prims eingeleitet werden.

Die in diesem Zusammenhang erstellten Fachgutachten, Planungen und Begutachtungen betrachten in ihren Bestandsaufnahmen, Analysen und Konzepten jeweils das gesamte Projektgebiet,

also die in Rede stehenden Geltungsbereiche der beiden Bauleitpläne der Stadt Dillingen und der Kreisstadt Saarlouis in einem Umfang von insgesamt rund 46 ha. Mit Blick auf berücksichtigungsbedürftige erhebliche Umweltauswirkungen werden zudem alle relevanten Einwirkungsräume und Bestandsflächen im Umfeld beider Bebauungsplangebiete erfasst. Etwaige Vorbelastungen der Schutzgüter werden, soweit maßgeblich, ebenfalls berücksichtigt. Für alle Untersuchungen ist jeweils ein „Größter Anzunehmender Planfall“ (GAP) nach Maßgabe realistischer, konservativ abdeckender Worst-Case-Nutzungsszenarien definiert worden.

Gemäß § 9 BauGB werden zu treffende Festsetzungen jeweils für das zugrunde liegende kommunale Plangebiet getrennt – gleichwohl in enger inhaltlicher Abstimmung – in den Bebauungsplänen für die Stadt Dillingen und die Kreisstadt Saarlouis getroffen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der umweltrelevanten einzelnen Schutzgüter sowie deren Wechselwirkungen untereinander sind gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a BauGB inkl. zugehöriger Anlage im Umweltbericht transparent und in ihrer Gesamtheit dargestellt. Diese Vorschriften bestimmen umfassend die Belange des Umweltschutzes als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

2 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Kreisstadt Saarlouis und die Stadt Dillingen beabsichtigen einen Standort für die Errichtung CO₂-armer Stahlproduktion zu ermöglichen, um die saarländische Stahlindustrie zu dekarbonisieren und dazu beizutragen, ca. 14.000 direkte, ca. 22.000 indirekte und ca. 500 Ausbildungsplätze zu sichern. Die Sicherung bzw. Ausrichtung auf eine energie- und umweltfreundliche CO₂-arme Stahlproduktion ist ein vorrangiges Ziel der Stadtentwicklung beider Städte. Durch die Produktionsumstellung sollen bis 2030 über die Hälfte und bis 2045 bis 80 % der örtlichen CO₂-Emissionen der Dillinger Hütte reduziert werden. Somit trägt die Dillinger Hütte einerseits einen maßgeblichen Anteil zur Erreichung der bundesdeutschen und lokalen Energiewende als aktive Klimaschutzpolitik bei. Zum anderen sind positive Auswirkungen auf die lokalen Umweltmedien zu erwarten. Die Stadt Dillingen/Saar und die Stadt Saarlouis wollen sich auch künftig als attraktiver Wirtschafts- und Industriestandort weiterentwickeln.

Auf Basis des Übereinkommens von Paris wurden im europäischen Klimagesetz (Verordnung (EU) 2021/1119) die Klimaschutzziele der Union festgelegt. Danach gilt als verbindliche Klimazieltvorgabe bis 2030 die Senkung der Nettotreibhausgasemissionen der Union um mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990. Die Klimaneutralität der Union soll bis 2050 erreicht werden. Mit dem deutschen Klimaschutzgesetz (KSG) wurden noch ambitioniertere nationale Klimaschutzziele festgelegt. Das Bundesklimaschutzgesetz (KSG) vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3905) verpflichtet Deutschland unter Berücksichtigung internationaler Vereinbarungen (vornehmlich Pariser Klimaabkommen et al) auf einen verbindlichen Pfad zur Klimaneutralität, der alle Wirtschaftsbereiche, das Verkehrswesen und den Wohnungsbestand bzw. das Siedlungswesen umfasst.

Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24.3.2021 (Grundsatzentscheidung des 1. Senats v. 24.3.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) hat das Gericht den Staat verpflichtet, aktiv dem Klimawandel vorzubeugen, so dass es in Zukunft nicht zu unverhältnismäßigen Einschränkungen der Freiheitsgrundrechte der heute jüngeren Menschen kommt. Mit dem Klimaschutzgesetz begegnet die Bundesregierung den besonderen Herausforderungen, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Für die Bauleitplanung ist eine solche Verpflichtung in § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB normiert.

Die saarländische Stahlindustrie möchte vor diesem Hintergrund ihre Standorte in Dillingen und Völklingen in den nächsten Jahren einer technischen Transformation unterziehen. Ziel ist es, die Treibhausgasemissionen der Stahlproduktion in der Region bis 2030 um 55 % zu reduzieren und einen Beitrag zur Erreichung der europäischen und nationalen Klimaschutzziele zu leisten. Im Rahmen dieser Dekarbonisierung sollen die produzierten Stahlmengen und Stahlqualitäten möglichst

gleich bleiben, um die Wettbewerbsfähigkeit nicht zu gefährden, und um Arbeitsplätze im Saarland zu erhalten sowie neu zu schaffen. Zur Zielerreichung ist die Errichtung neuer Anlagentechnik mit einem Investitionsvolumen von insgesamt ca. 3,5 Mrd. EUR erforderlich.

Die Transformation der Stahlindustrie ist aus Klimaschutzrechtlicher, aber auch wirtschaftlicher Sicht erforderlich. Die Dillinger Hütte (Firma: AG der Dillinger Hüttenwerke) ist ein Hüttenwerk in Dillingen mit einer über 300-jährigen Geschichte. Das gewachsene Werkareal liegt im Stadtgebiet von Dillingen wie auch von Saarlouis. Dillingen ist der einzige Produktionsstandort von Roheisen im Saarland. In den Hochöfen auf dem Werksgelände werden jährlich etwa 4 Mio. t Roheisen produziert; davon werden etwa 2,5 Mio. t im Stahlwerk der AG zu Rohstahl veredelt.¹

In Dillingen (und in Saarlouis) ist die AG der Dillinger Hüttenwerke Eigentümerin einer auf dem bestehenden und umzäunten Werksgelände Fläche, die seit mehreren Jahrzehnten für potentielle Werkserweiterungen vorgehalten wird. Von ihrer Lage und ihrer Dimension her ist diese Fläche geeignet, einen Teil der neuen Anlagen aufzunehmen.

Derzeit wird im Saarland Stahl über den Einsatz von Koks im Hochofen hergestellt. Hierbei entstehen große Mengen an Kohlenstoffdioxidemissionen. Planerisch soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine CO₂-arme Stahlproduktion zu errichten und zu betreiben. Diese kann durch den Einsatz von Direktreduktionsanlagen und Elektrolichtbogenöfen mit dazugehörigen Neben- und Infrastruktureinrichtungen erfolgen.

Gasbasierte Direktreduktionsverfahren sind Verfahren zur Reduktion von Eisenerzen bzw. Eisenträgern zu festem metallischem Eisen mit Hilfe von Erdgas und/oder Wasserstoff als Reduktionsmittel. Der in Direktreduktionsanlagen (DRI) hergestellte Eisenschwamm wird typischerweise im Anschluss in Elektrolichtbogenöfen (EAF) zu Rohstahl eingeschmolzen. Der so erzeugte Rohstahl wird insbesondere durch Gießen, Schneiden in Brammen und Walzen weiter verarbeitet. Hüttenwerke zur CO₂-armen Stahlproduktion benötigen daneben typischerweise Anlagen zur Lagerung und Be- und Entladung sowie ggf. Bearbeitung der erforderlichen Einsatzstoffe und Zwischenprodukte wie Schrott, Eisenerzpellets, Eisenschwamm und Brammen sowie Schlacke. Hinzu kommen diverse Nebeneinrichtungen, wie z.B. Entstaubungsanlagen, Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie und zur Ver- und Entsorgung von Wasser und Bandanlagen.

Mit dieser Unterlage soll die im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführende Alternativenprüfung dargestellt werden.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Im Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen müssen die Träger der Bauleitplanung eine Alternativenprüfung durchführen. Maßgeblich sind folgende rechtlichen Vorgaben:

§ 1 Abs. 7 BauGB fordert, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen öffentliche und private Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Diese Belange sind zuvor zu ermitteln und zu bewerten.² Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu berücksichtigen. Von besonderer Relevanz für die Standortwahl sind die Belange der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung.³ Ebenso bedeutsam sind die Belange der

¹ Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Dillinger_H%C3%BCtte, Zugriff vom 10.10.2023

² Vgl. § 2 Abs. 3 BauGB.

³ § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB.

Baukultur, des Denkmalschutzes und des Orts- und Landschaftsbildes.⁴ Zudem wirken sich die Belange des Umweltschutzes auf die Entscheidung über den Standort aus.⁵ Für die Standortwahl ebenso bedeutsam sind die Belange der Wirtschaft,⁶ der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,⁷ sowie der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser.⁸ Auch verkehrliche Belange sind entscheidend für die Wahl des tauglichen Standorts.⁹ Bei der Standortwahl sollen zudem die Belange der Hochwasservorsorge berücksichtigt werden.¹⁰

In der Abwägung sind zudem gemäß § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB die nachfolgenden Grundsätze zu berücksichtigen: Es soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden.¹¹ Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.¹² Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.¹³ Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.¹⁴ Um diese Grundsätze zu wahren, werden Möglichkeiten der Innenentwicklungen ermittelt. Diese umfassen insbesondere die Nutzung von Brachflächen, leerstehenden Gebäuden und Baulücken.¹⁵ Zudem ist das Trennungsgebot, § 50 S. 1 BImSchG zu berücksichtigen. Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehene Flächen einander grundsätzlich so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete vermieden werden. Weiter müssen auch Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung finden. So fordert § 1a Abs. 5 BauGB, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, aus auch durch solche die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

§§ 2 Abs. 4, 2a und 4c i.V.m. Nr. 2d) Anlage 1 zum BauGB fordern, dass im Umweltbericht in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen sind, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind. Auch sind die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben, §§ 2 Abs. 4, 2a und 4c i.V.m. Nr. 2d) Anlage 1 zum BauGB.

In der Abhandlung „Die Standortalternativenprüfung in der Bauleitplanung“ von Dr. Holger Weiß, LL.M. und Hansjörg Wurster, Freiburg (VB/BW Heft 7/2011) wird zur Alternativenprüfung in der bauleitplanerischen Abwägung ausgeführt:

⁴ § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB.

⁵ § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

⁶ § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB.

⁷ § 1 Abs. 6 Nr. 8c BauGB.

⁸ § 1 Abs. 6 Nr. 8e) BauGB.

⁹ § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB.

¹⁰ Vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB.

¹¹ § 1a Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BauGB.

¹² § 1 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BauGB.

¹³ § 1 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 a.E. BauGB.

¹⁴ § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB.

¹⁵ Vgl. § 1a Abs. 2 S. 3 BauGB.

„In jedem Verfahren mit Planungscharakter hat eine Abwägung und – als deren Bestandteil – eine Prüfung naheliegender Standort- und Ausführungsalternativen zu erfolgen. Die gerechte Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange ist ein rechtsstaatlicher Grundsatz des Planungsrechts, der im Bauplanungsrecht besonders gesetzlich ausgeformt ist (§ 1 Abs. 7 BauGB). Das Bundesverwaltungsgericht entnimmt dem Abwägungsgebot seit jeher die Pflicht zur Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen. Das idealtypische Ziel der Abwägung ist eine Lösung, die zu einer möglichst geringen Beeinträchtigung privater und öffentlicher Belange führt.“

Zum Umfang und Intensität der Suche wird hier weiter ausgeführt:

Nach der Rechtsprechung sind – innerhalb des Suchraums – nur solche Alternativen zu prüfen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen, naheliegen oder im Verfahren der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ausdrücklich vorgeschlagen worden sind. Dagegen wird im Schrifttum vertreten, dass diese Rechtsprechung seit Geltung der SUP-Richtlinie nicht mehr haltbar sei. Art. 5 Abs. 1 SUP-Richtlinie verlange eine Prüfung aller „vernünftigen“ Alternativen. Es ist zweifelhaft, ob zwischen „naheliegenden“ und „vernünftigen“ Alternativen wirklich ein Unterschied besteht. (...).

Die Anforderungen an die Alternativensuche ergeben sich aus der konkreten Situation und der Betroffenheit gegenläufiger Interessen. Im Normalfall wird die Untersuchung solcher Alternativen genügen, die sich erkennbar anbieten oder bei der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in das Verfahren eingebracht worden sind. (...). Das BVerwG formuliert, es seien auch Standorte einzubeziehen, die sich nicht auf den ersten Blick aufdrängen oder anbieten. (...) Unrealistische Alternativen sind von Anfang an nicht in die Prüfung aufzunehmen.

4 PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN

4.1 METHODIK DER ALTERNATIVENPRÜFUNG

4.1.1 Herleitung des Suchraums

Der Suchraum erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Kreisstadt Saarlouis und der Stadt Dillingen.

4.1.2 Prüfungsstufen

Bei der Prüfung der realistischen Alternativen wird stufenweise vorangegangen, um keinen unnötigen Prüfungsaufwand zu betreiben. Folgende Stufen sind hierbei zu nennen:

- Stufe 1: Identifikation von Standorten, die nach den raumordnerischen Vorgaben des Saarlandes überwiegend in Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie liegen bzw. frei von landesplanerischen oder sonstigen eine industriell-gewerbliche Nutzung ausschließenden Faktoren sind
- Stufe 2: Prüfung, ob die identifizierten Flächen die festgelegten Mindestanforderungen erfüllen, um sicherzustellen, dass die Standorte zur Verwirklichung der planerischen Ziele geeignet sind
- Stufe 3: vergleichende Gegenüberstellung der verbleibenden Flächen anhand definierter Kriterien

4.1.3 Prüfungskriterien

Stufe 1

Auf einer ersten Stufe erfolgt eine Analyse von Standortpotenzialen im Suchraum auf Basis der raumordnerischen Festlegungen im Landesentwicklungsplans 2004 Teilabschnitt „Umwelt“ und

Teilabschnitt „Siedlung“ 2006. Es sollen nur solche Standorte weiter betrachtet werden, die raumordnerisch überwiegend in Vorranggebieten für Gewerbe und Industrie liegen. Sofern ein Standort zu einem untergeordneten Anteil so liegt, dass ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden müsste, gilt dies nicht als Ausschlusskriterium im Rahmen der Analyse.

Es soll auf dieser Stufe zudem sichergestellt werden, dass Standorte in Bereichen zum Schutz der Natur, wie Natura-2000-Gebieten und Naturschutzgebieten, und Wasserschutzzonen ausgeschlossen werden. Zudem sollen aus Gründen des Hochwasserschutzes Standorte, die nicht nur geringfügig in Vorranggebieten für den Hochwasserschutz liegen, ebenfalls nicht näher in Betracht kommen.

Stufe 2

Die auf der Stufe 1 identifizierten Standorte werden im Hinblick auf zu definierende Mindestvoraussetzungen geprüft, um sicherzustellen, dass die oben dargestellten bauleitplanerischen Ziele erreicht werden können. Hierfür sind folgende Kriterien vorgesehen:

Mindestgröße und Flächenzuschnitt

Ein Alternativstandort muss mindestens eine Größe von ca. 40 ha aufweisen. Diese Flächengröße wird mindestens benötigt, um die für eine CO₂-arme Stahlproduktion erforderlichen Haupt- und Nebenaggregate beherbergen zu können. Der Konzeption der Städte liegt zu Grunde, dass eine Direktreduktionsanlage, ein Elektrolichtbogenofen sowie sonstige Betriebe, Einrichtungen und Anlagen, soweit ein funktionaler Bezug zur CO₂-armen Stahlproduktion besteht, errichtet werden können. Diese sonstigen Anlagen umfassen Anlagen zur elektrischen Versorgung, sekundärmetallurgischen Behandlung, diverse Lagerplätze und -hallen, Anlagen zum Schrott- und Materialhandling, Anlagen des betrieblichen Straßen- und Schienenverkehrs, Verwaltungs- und Bürogebäude sowie Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie auf Dächern und an Fassaden. Die Mindestgröße bemisst sich dabei anhand der typischen Größe der genannten baulichen Anlagen. Neben der Mindestgröße muss die Fläche auch einen Zuschnitt besitzen, der es erlaubt die o.g. Anlagen in einer technisch-sinnvollen Weise anzuordnen.

Topografie

Mit dem Vorsehen einer Direktreduktionsanlage, die eine Größe bis zu 160 m aufweisen kann, soll der Standort möglichst so gewählt werden, dass Beeinträchtigungen des Ortsbildes und der Landschaft gering bleiben. Zudem soll die Fläche möglichst eben bis maximal leicht abfallend sein. Es sollten möglichst keine oder nur geringe Höhenunterschiede vorliegen. Der planerischen Konzeption liegt zugrunde, die in einem Elektrolichtbogenofen anfallende Schlacke einer Verwertung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsrechts zuführen zu können. Dies setzt voraus, dass Schlacke im heißen und damit flüssigen Zustand umgelagert wird. Damit anfallende Schlacke auf dem Transport nicht mit der Folge abkühlt, dass sie unter hohem Energieeinsatz neu eingeschmolzen werden müsste, sollen kurze Transportwege ermöglicht werden. Zudem soll auch aus Gründen der innerbetrieblichen Sicherheit vermieden werden, dass Heißtransporte von Schlacke über Anstiege erfolgen muss.

Verkehrliche Erschließung über qualifizierte Straße

Die Errichtung und der Betrieb einer CO₂-armen Stahlindustrie ist mit Schwerlastverkehren verbunden, da etwa Schrotte angeliefert werden müssen. Die Anbindung an eine qualifizierte Straße im Sinne einer Bundesautobahn, Bundes- oder Landesstraße wird daher als Mindestvoraussetzung definiert, um innergemeindliche Straßen nicht weiter zu belasten.

Stufe 3

Auf der dritten Stufe erfolgt ein Vergleich der Eignung der identifizierten Standorte im Hinblick auf die unten genannten Kriterien. Die Eignung wird dabei mittels der Wertstufen „gering“, „mittel“ und „hoch“ bewertet.

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch sollen möglichst vermieden werden. Unter Berücksichtigung des Trennungsgebots, § 50 BImSchG, stellt sich daher die Nähe des Standorts zu überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie sonstigen schutzbedürftigen Gebieten, insbesondere zu öffentlich genutzten Gebieten und Freizeitgebieten als Bewertungskriterium für die Standortwahl dar. Je näher der Standort an schutzwürdige Nutzungen heranrückt, desto höher kann das Risiko schädlicher Umwelteinwirkungen sowie schwerer Unfälle ausfallen.

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität

Mit der Errichtung von Anlagen zur CO₂-armen Stahlproduktion können Auswirkungen auf Flora, Fauna und die Biodiversität einhergehen. Diese können ausgelöst werden durch die Inanspruchnahme der Flächen als solche oder durch den auf Grundlage der Bauleitplanung möglichen Betrieb der Anlagen. Maßgeblich für die Bewertung der Eignung ist daher, in welchem Umfang Natur und Landschaft in Anspruch genommen werden müsste und wie nah der Standort an geschützte Gebiete heranrücken würde.

Anschluss an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen

Um eine Zersplitterung der gewerblichen und industriellen Nutzung unter Berücksichtigung des Trennungsgebots, § 50 BImSchG zu vermeiden, soll als Bewertungskriterium Anschlussmöglichkeiten an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen betrachtet werden.

Nachverdichtung

Es sollen, wo möglich Baulücken, Brachflächen und leerstehende Gebäude in Anspruch genommen werden, um möglichst vorrangig nachverdichten zu können.

Qualität der verkehrlichen Anbindung

Um Materialflüsse optimal abwickeln zu können, wird die Qualität der verkehrlichen Anbindung im Hinblick auf Schiene, Straße und Wasser bewertet.

Anbindung an bestehendes Strom- / Gasnetz

Da eine CO₂-arme Stahlproduktion maßgeblich von der Versorgung mit elektrischer Energie und Erdgas bzw. perspektivisch Wasserstoff abhängig ist, wird die die Anbindung an bestehende Netze als Bewertungskriterium aufgenommen.

Versorgung mit Wasser/Ableitungsmöglichkeiten von Niederschlags- und Abwasser

Die ordnungsgemäße Erschließung eines Gebiets zum Zwecke der CO₂-armen Stahlproduktion setzt voraus, dass das Gebiet mit Wasser versorgt werden kann und Ableitungsmöglichkeiten im Hinblick auf Niederschlags- und Abwasser bestehen oder in der Nähe ertüchtigt werden können. Hierbei wird vor allem die Nähe zu Fließgewässern Bedeutung zugemessen.

Flächenverfügbarkeit

Damit die Flächen möglichst zeitnah für die Dekarbonisierung der saarländischen Stahlindustrie zur Verfügung stehen, sollen die Flächen möglichst in städtischem Eigentum oder im Eigentum einer einzigen Person liegen.

Anschlussmöglichkeiten an Einrichtungen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl

Die Bauleitplanung soll ermöglichen, dass die saarländische Stahlindustrie sich dekarbonisieren kann. Hierfür ist es nötig, dass ein Anschluss an bestehende Einrichtungen und Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl möglich ist. Flächen sind geeigneter, je näher diese an solche Einrichtungen und Anlagen liegen.

4.2 ERGEBNIS DER PRÜFUNG DER STANDORTALTERNATIVEN

4.2.1 Ergebnis der Stufe 1 und Stufe 2

Nachfolgend werden Standorte dargestellt, die derzeit unbebaut sind, Brachflächen sind oder auf denen leerstehende Gebäude vorhanden sind oder perspektivisch sein werden, die in der „Kernzone Verdichtungsraum“ des LEP 2006 Teilbereich „Siedlung“ und im Wesentlichen in Vorranggebieten für gewerbliche und industrielle Nutzung im Sinne des LEP 2004 Teilbereich „Umwelt“ liegen. Die Darstellung erfolgt anhand einheitlicher Steckbriefe, die die nachfolgenden Basisinformationen enthalten:

- Lage
- Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)
- Festlegungen im LEP 2004/2006
- Lage im Hinblick auf Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete
- Lage im Hinblick auf Wasserschutzgebiete
- Sonstiges.
- Fazit = Stufe 2 – Feststellung, ob Mindestanforderungen erfüllt werden

Alternative 1 - Hüttengelände

Lage	<p>Dillingen:</p> <p>Der Standort mit einer Größe von etwa 27 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Dillingen in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten. Der westliche Teil liegt im Bereich der Gemarkung Dillingen Flur 2 und der östliche Teil im Bereich der Gemarkung Diefflen Flur 8 und 9. Der Standort wird im Norden räumlich durch das bestehende Grobblechwalzwerk II und die Prims sowie im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte begrenzt. Südlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Saarlouis an. Nach Osten hin reicht der Standort etwas über den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) hinaus.</p> <p>Insgesamt ist der Standort nördlich, westlich und südlich von industriellen bzw. industriell geprägten Nutzungen umgeben, an die sich teilweise Wohnnutzungen anschließen. Lediglich in östlicher Richtung finden sich aktuell unbebaute Flächen in der direkten Umgebung des Standorts, auf denen aber in naher Zukunft das Unternehmen Amprion ein Umspannwerk errichten wird.</p> <p>Nördlich des Standorts und der Prims befindet sich das Kieswerk und die Bauschuttrecyclinganlage der Fa. Josef Rupp GmbH, eine Fertigbetonmischanlage der Fa. Dyckerhoff und eine Granulataufbereitung der Fa. Chemgra;</p>
-------------	--

	<p>weiter nördlich die L143. Auf deren gegenüberliegenden Straßenseite befindet sich die Standort nächstgelegene Wohnbebauung (Diefflen).</p> <p>Saarlouis:</p> <p>Der Standort mit einer Größe von etwa 21 ha befindet sich auf dem Betriebsgelände der Dillinger Hütte in Saarlouis in Verlängerung der bestehenden Hallen des Stahlwerks nach Osten im Bereich der Gemarkung Roden Flur 1. Der Geltungsbereich wird räumlich im Süden durch bestehende Gleisanlagen sowie die Schlackenhalde und das Gelände der Backes AG, im Westen durch das bestehende LD-Stahlwerk der Dillinger Hütte und nach Osten hin durch den vollbetonierten Entwässerungsgraben der Ford-Werke GmbH („Fordgraben“) und das Umspannwerk der VSE Verteilnetz GmbH begrenzt. Nördlich grenzt das Gemeindegebiet der Stadt Dillingen an. Insgesamt ist der Standort zu allen Seiten von industriellen bzw. industriell-geprägten Nutzungen umgeben. Weiter südlich des Standorts befindet sich die Ford Werke GmbH Saarlouis und die A8, östlich verläuft die B269.</p>
Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)	Umnutzung
Festlegungen im LEP 2004/2006	<p>Der Großteil des Standorts liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“. Der nordöstliche Randbereich des Standorts fällt in ein „VG Freiraumschutz VFS“ und in ein „VG Hochwasserschutz VH“ (LEP 2004). Er liegt in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006). Da die Ziele der Bauleitplanung nicht vollständig konform mit den Darstellungen im Landesentwicklungsplan sind, ist hier ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 SLPG i.V.m. § 6 Abs. 2 ROG durchzuführen.</p>
Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete	<p>Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort.</p> <p>Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet.</p>

Keine Wasserschutzgebiete	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet
Sonstiges	-
Fazit	Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele

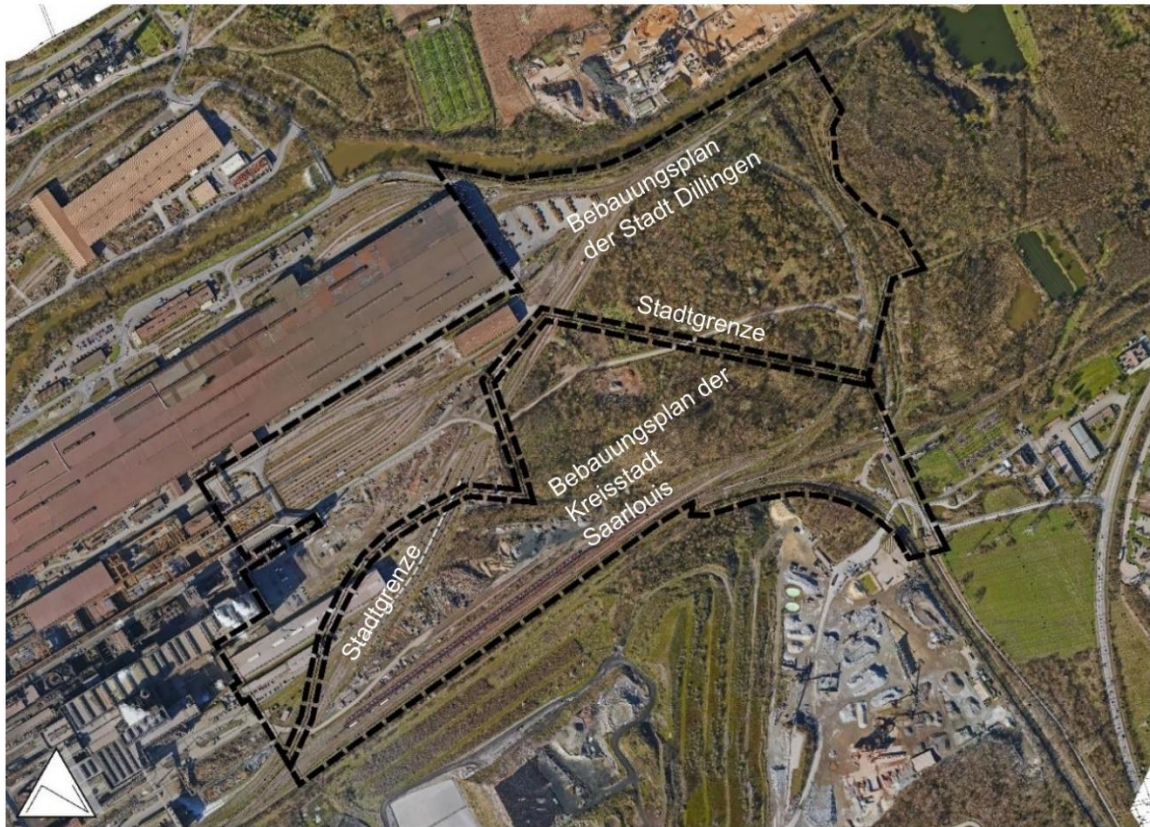


Abbildung 2: Geltungsbereiche der Bebauungspläne „Sondergebiet CO2-arme Stahlproduktion“ sowie der Flächennutzungsplanänderungsbereiche der Städte Dillingen und Saarouis mit Darstellung der Gemeindegrenze (Quelle Luftbild: SHS, bearbeitet von FIRU mbH)

Alternative 2 – Schlackenhalde (Kreisstadt Saarlouis)

<p>Lage</p>	<p>Der Standort mit einer Größe von 40 ha befindet sich auf dem Werksgelände der Dillinger Hütte.</p> <p>Nördlich grenzt es an Bahngleise der Deutschen Bahn AG an, wohinter sich das bislang unbebautes Werksgelände der Dillinger Hütte anschließend.</p> <p>Östlich grenzt die Fläche an das Werksgelände der Firma Backes an.</p> <p>Südlich liegt ein weiterer Teil des Geländes der Firma Backes, weiter südlich schließen sich Bahngleise, verschiedene Automobilunternehmen sowie das Fordwerk an.</p> <p>Westlich grenzt der Standort an die Zentralkokerei Dillingen an.</p>
<p>Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)</p>	<p>Umnutzung/Nachverdichtung</p>
<p>Festlegungen im LEP 2004/2006</p>	<p>Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ (LEP 2004) und in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006).</p>
<p>Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete</p>	<p>Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort.</p> <p>Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet.</p>
<p>Keine Wasserschutzgebiete</p>	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet.</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>Auf der Fläche befinden sich große Mengen Material, die abgetragen werden müssten, und an anderer Stelle abgelagert werden müssten. Zudem ist der Bereich der Halde als Ersatz-Aufforstungsfläche im Rahmen des Waldumwandlungsverfahrens für die Rodung von Wald auf dem Gelände der Dillinger Hütte vorgesehen.</p>



Abbildung 3: Alternative Schlackenhalde, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

Alternative 3 – Backesgelände (Kreisstadt Saarlouis)

<p>Lage</p>	<p>Der Standort mit einer Größe von 48 ha befindet sich auf dem Werksgelände der Firma Backes.</p> <p>Nördlich grenzt der Standort an die Halde der Dillinger Hütte.</p> <p>Östlich wird der Standort durch den Fordgraben begrenzt. Dahinter schließt das Gebiet der Gemeinde Saarwellingen an.</p> <p>Südlich schließen sich Bahngleise, verschiedene Automobilunternehmen sowie das Fordwerk an.</p> <p>Westlich grenzt die Fläche an die Zentralkokerei sowie an ein Gerüstbau- und Baggerunternehmen an.</p>
<p>Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)</p>	<p>Umnutzung/Nachverdichtung</p>
<p>Festlegungen im LEP 2004/2006</p>	<p>Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ (LEP 2004) und in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006).</p>
<p>Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete</p>	<p>Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort.</p> <p>Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet.</p>
<p>Keine Wasserschutzgebiete</p>	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet.</p>
<p>Sonstiges</p>	<p>-</p>
<p>Fazit</p>	<p>Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele nur teilweise. Das Vorhabengebiet besitzt zwar eine ausreichende Flächengröße. Der halbmondförmige Flächenzuschnitt lässt aber eine Umsetzung der städtebaulichen Ziele nur durch großflächige Eingriffe in die nördlich angrenzende Halde zu.</p>



Abbildung 4: Alternative Backes-Gelände, Luftbild, Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

Alternative 4 - Ford-Gelände (Kreisstadt Saarlouis)

Lage	Der Standort mit einer Größe von ca. 122 ha befindet sich auf dem Werksgelände der Ford-Werke GmbH
Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)	Umnutzung
Festlegungen im LEP 2004/2006	Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ (LEP 2004) und in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006).
Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete	Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort. Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet. Das Naturschutzgebiet Ellbachtal liegt ca. 300 m südlich.
Keine Wasserschutzgebiete	Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet. Ein geplantes Wasserschutzgebiet grenzt unmittelbar westlich an.

Sonstiges	Auf dem Werksgelände befinden sich noch zahlreiche Betriebsgebäude von Ford, die zunächst zurückgebaut werden müssten.
Fazit	Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele

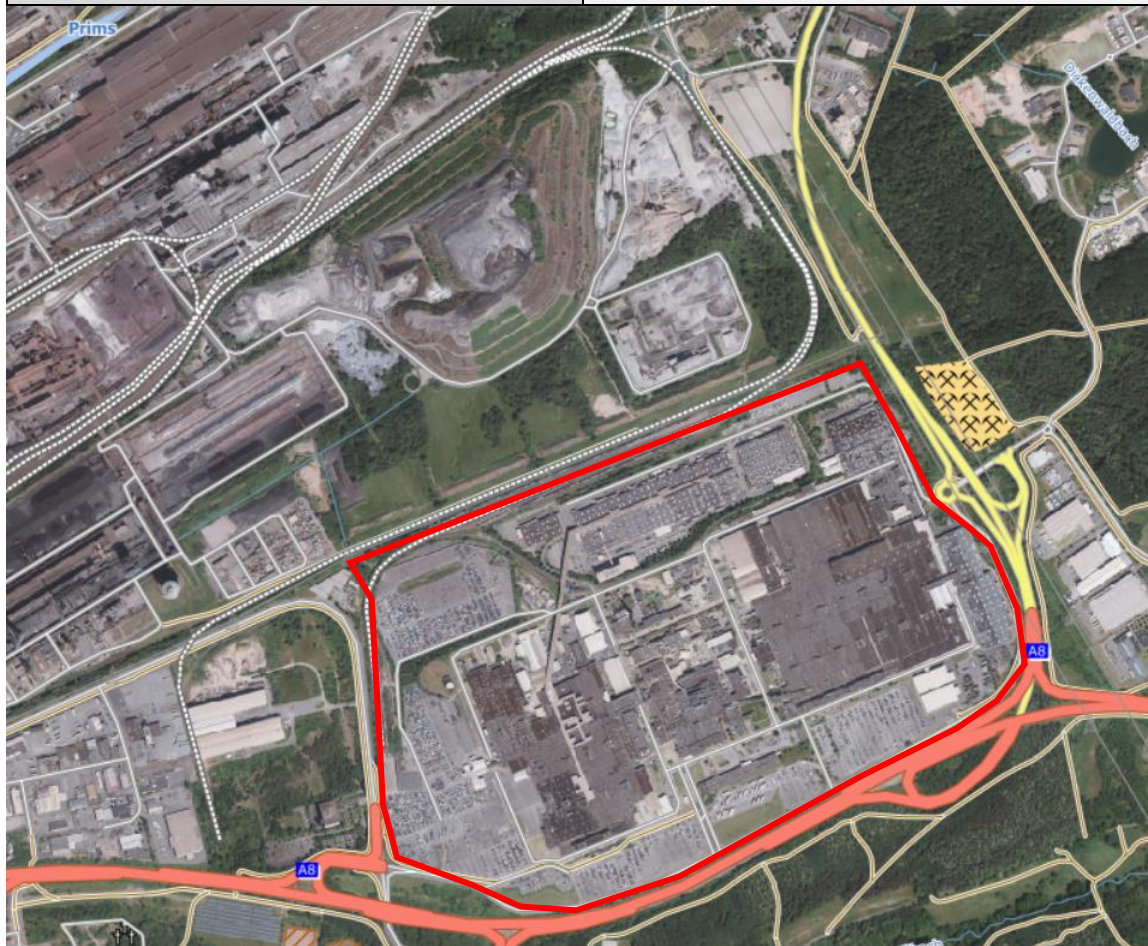


Abbildung 5: Alternative Ford-Gelände, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

Alternative 5 – Rhenus-Gelände (Kreisstadt Saarlouis)

Lage	Der Standort mit einer Größe von ca. 23 ha befindet sich teilweise auf dem Werksgelände der Rhenus LMS GmbH. Im Übrigen handelt es sich um unbebaute Flächen im Eigentum der Stahl-Holding-Saar.
Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)	Umnutzung/Nachverdichtung
Festlegungen im LEP 2004/2006	Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ und einem und zudem in einem VG Grundwasser VW“ (LEP 2004) sowie in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006)

Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete	<p>Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort.</p> <p>Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet.</p>
Keine Wasserschutzgebiete	<p>Das Vorhabengebiet befindet sich nicht in einem aktuell festgesetzten Wasserschutzgebiet. Allerdings ist die Ausweisung eines Wasserschutzgebietes geplant.</p>
Sonstiges	<p>-</p>
Fazit	<p>Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht.</p>

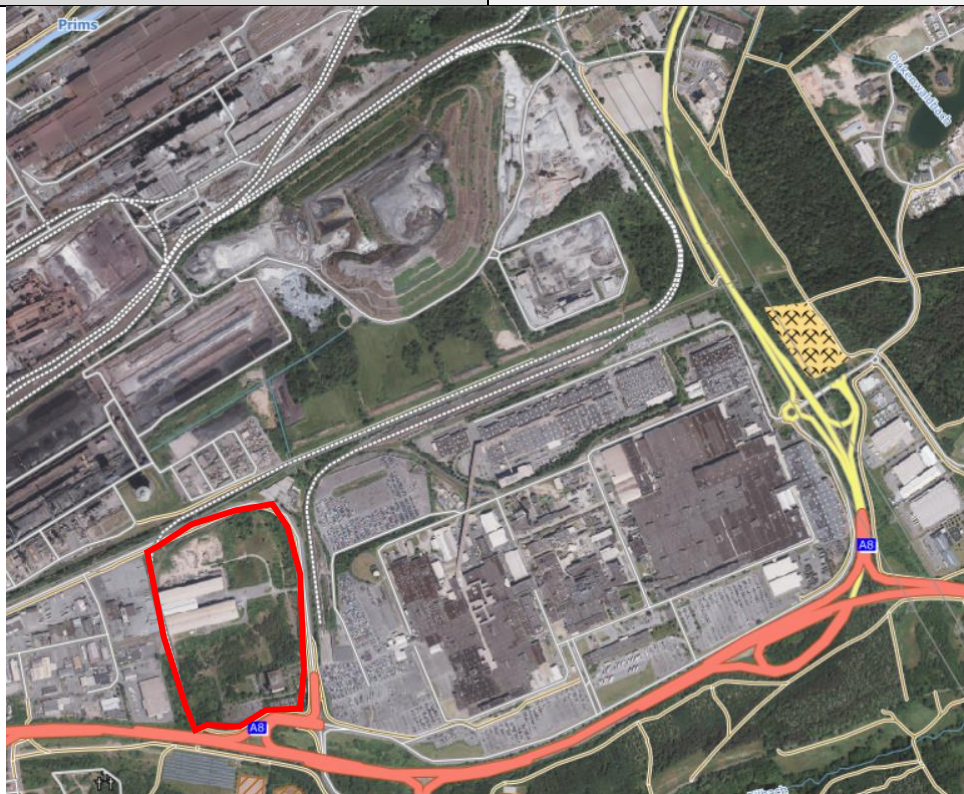


Abbildung 6: Alternative Rhenus-Gelände, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

Alternative 6 – Hafen (Kreisstadt Saarlouis)

<p>Lage</p>	<p>Der 16 ha große Standort beherbergt derzeit Umschlag- und Lagerplätze der Dillinger Hütte.</p> <p>Nördlich grenzt er an Gleise an, hinter denen eine begrünte Fläche und die Prims verläuft.</p> <p>Östlich grenzt der Standort an die Hafestraße. Südlich befindet sich ein Grünstreifen, hinter dem die B51 verläuft.</p> <p>Westlich grenzt der Standort an die Hafenbetriebe Saarland GmbH und die Saar.</p>
<p>Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)</p>	<p>Umnutzung</p>
<p>Festlegungen im LEP 2004/2006</p>	<p>Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ und zudem in einem VG Hochwasserschutz VH (LEP 2004) sowie in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006)</p>
<p>Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete</p>	<p>Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort.</p> <p>Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Es finden sich keine nationalen Schutzgebiete im unmittelbaren Umfeld zum Vorhabengebiet.</p>
<p>Keine Wasserschutzgebiete</p>	<p>-</p>
<p>Sonstiges</p>	
<p>Fazit</p>	<p>Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele aufgrund der zu geringen Flächengröße nicht.</p>



Abbildung 7: Hafen, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

Alternative 7– Lisidorfer Berg (Kreisstadt Saarlouis)

Lage	Der 257 ha große Bereich grenzt jenseits der B 269 (neu) an das bestehende Industrie- und Gewerbegebiet Lisidorfer Berg an und erstreckt sich hier bis an die Gemarkungsgrenze Überherrn sowie bis ca. 400 m an die Ortslage Neuforweiler heran.
Potenzialtyp (Umnutzung/Nachverdichtung)	Neuentwicklung
Festlegungen im LEP 2004/2006	Der Standort liegt in einem „VG (Vorranggebiet) Gewerbe Industrie Dienstleistungen VG“ und zudem teilweise in einem Vorranggebiet Grundwasserschutz VW (LEP 2004) sowie in einer Kernzone Verdichtungsraum (LEP 2006)
Keine Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete	Der Standort ist nicht als FFH- oder Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Es finden sich keine dieser Natura-2000-Gebiete im Regelvorsorgebereich von 300 m um den Standort. Der Standort liegt in keinem nationalen Schutzgebiet zum Landes- oder Naturschutz. Das Naturschutzgebiet „Neuforweiler Weierbachtal“ grenzt im Nordwesten an.

Keine Wasserschutzgebiete	Der Standort liegt teilweise in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Bistal.
Sonstiges	
Fazit	Die Fläche erfüllt die Mindestanforderungen zur Erreichung der städtebaulichen Ziele.



Abbildung 8: Lisdorfer Berg, Luftbild, Quelle Geoportal Saarland, nicht maßstäblich

4.2.2 Stufe 3 – Vergleichende Gegenüberstellung der verbliebenen Alternativen

Damit verbleiben noch folgende Alternativen für eine vergleichende Bewertung in Stufe 3:

- Dillinger Hütte
- Ford-Gelände
- Lisdorfer Berg

Alternative 1 - Hüttengelände

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch	Eignung
Der Standort ist an nächster Stelle 300 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt. Es bestehen räumliche Möglichkeiten zum Ergreifen verschiedener Lärminderungsmaßnahmen, z.B. Errichtung/Erweiterung eines Lärmschutzwalles.	Mittel
Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität	Eignung
Der Standort war zu einem großen Anteil bewaldet. Die Umnutzung der Fläche und die damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren Kompensation waren Gegenstand eines isolierten Waldumwandlungsverfahrens. Das nächstgelegene FFH-Schutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Düppenweiler“ ist ca. 3 km entfernt. Das nächste Vogelschutzgebiet liegt rund 3,3 km westlich des Standorts. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das rund 2 km entfernte Ellbachstal. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist rund 500 m entfernt.	Hoch
Anschluss an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen	Eignung
Der Standort schließt an das bestehende Hüttenwerk der Dillinger Hütte und damit an einen bestehenden Industriestandort an.	Hoch
Nachverdichtung	Eignung
Der Standort liegt zum Teil im (unbeplanten) Innenbereich und zum Teil im unbeplanten Außenbereich. Es handelt sich um Flächen, die zum Werksgelände der Dillinger Hütte gehören und auf denen teilweise bereits Bestandsanlagen, wie solche zur innerbetrieblichen Erschließung vorhanden sind.	Mittel

Qualität der verkehrlichen Anbindung	Eignung
Der Standort kann über die Bundesstraße B269 erschlossen werden. Zudem besteht ein Industrieleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn. Der Dillinger Hafen liegt ca. 8 km entfernt.	Hoch
Anbindung an bestehendes Strom/Gasnetz	Eignung
Die Versorgung des Standorts mit Strom kann aus einem 380 kV Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH erfolgen. Die Errichtung einer neuen Schalt- und Umspannanlage wäre notwendig. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an ein Gasnetz.	Hoch
Versorgung mit Wasser/Ableitungsmöglichkeiten von Niederschlags- und Abwasser	Eignung
Die Versorgung mit Wasser kann über die Saar erfolgen. Ableitmöglichkeiten bestehen über die Prims.	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Flächen liegen vollständig im Eigentum der Dillinger Hütte.	Hoch
Anschlussmöglichkeiten an Einrichtungen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl	Eignung
Der Standort grenzt u.a. an die Sekundärmetallurgie sowie das Walzwerk der Dillinger Hütte an, sodass ein Anschluss an die bestehende Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl möglich wäre.	Hoch
Zusammenfassende Eignung	Hoch

Alternative 2 - Fordgelände

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch	Eignung
Der Standort ist an nächster Stelle ca. 550 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt. Es bestehen räumliche Möglichkeiten zum Ergreifen verschiedener Lärminderungsmaßnahmen, z.B. Errichtung/Erweiterung eines Lärmschutzwalles.	Hoch
Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität	Eignung
Der Standort ist fast komplett versiegelt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das rund 300 m entfernte Ellbachstal. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet LSG-L_3_08_24 liegt in geringer Entfernung jenseits der BAB A 8	Hoch
Anschluss an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen	Eignung
Der Standort umfasst das Fordgelände und wird damit derzeit bereits industriell genutzt. Damit befinden sich auf dem Werksgelände noch zahlreiche Betriebsgebäude von Ford, die zu-nächst zurückgebaut werden müssten.	gering
Nachverdichtung	Eignung
Der Standort liegt im beplanten Innenbereich. Es handelt sich um Flächen, die zum Werksgelände von Ford gehören und auf denen bereits Bestandsanlagen und Werkshallen vorhanden sind.	Mittel
Qualität der verkehrlichen Anbindung	Eignung
Der Standort kann über die Autobahn BAB A 8 erschlossen werden. Zudem besteht ein Industrieleisanschluss an das Gleissystem der Deutschen Bahn. Der Dillinger Hafen liegt ca. 4 km entfernt.	Hoch

Anbindung an bestehendes Strom/Gasnetz	Eignung
Die Versorgung des Standorts mit Strom kann aus einem 380 kV Höchstspannungsnetz der Amprion GmbH erfolgen. Die Errichtung einer neuen Schalt- und Umspannanlage wäre notwendig. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an ein Gasnetz.	Hoch
Versorgung mit Wasser/Ableitungsmöglichkeiten von Niederschlags- und Abwasser	Eignung
Die Versorgung mit Wasser kann über die Saar erfolgen. Ableitmöglichkeiten bestehen über den sogenannten Fordgraben zur Prims.	Hoch
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Flächen sind noch Eigentum der Fordwerke und stehen erst nach Schließung des Werks zur Verfügung.	gering
Anschlussmöglichkeiten an Einrichtungen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl	Eignung
Die Sekundärmetallurgie sowie das Walzwerk der Dillinger Hütte sind mehr als 1 km vom Gelände der Fordwerke entfernt, sodass ein Anschluss an die bestehende Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl nur mit großem Aufwand technisch möglich wäre.	gering
Zusammenfassende Eignung	gering

Alternative 3 – Lisdorfer Berg

Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Mensch	Eignung
Der Standort ist an nächster Stelle ca. 400 m zur nächsten Wohnbebauung entfernt. Es bestehen räumliche Möglichkeiten zum Ergreifen verschiedener Lärminderungsmaßnahmen, z.B. Errichtung/Erweiterung eines Lärmschutzwalles.	Hoch
Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität	Eignung
Der Standort wird derzeit noch fest komplett landwirtschaftlich genutzt. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet ist das rund nördlich angrenzende Neuforweiler Weherbachtal. Landschaftsschutzgebiete grenzen ebenfalls unmittelbar an.	gering
Anschluss an bestehende Gewerbe- und Industrieflächen	Eignung
Das Industrie- und Gewerbegebiete „Lisdorfer Berg“ grenzt unmittelbar an die Standortalternative an.	hoch
Nachverdichtung	Eignung
Der Standort liegt im unbeplanten Außenbereich.	gering
Qualität der verkehrlichen Anbindung	Eignung
Der Standort kann über die Autobahn B 269 neu erschlossen werden. Ein Gleisanschluss besteht nicht. Der Dillinger Hafen liegt ca. 12 km Fahrtstrecke entfernt.	mittel
Anbindung an bestehendes Strom/Gasnetz	Eignung
Aufgrund des hohen Energiebedarfs des Vorhabens ist sicherlich ein Ausbau der Stromversorgung erforderlich. Es bestehen Anschlussmöglichkeiten an ein Gasnetz.	mittel

Versorgung mit Wasser/Ableitungsmöglichkeiten von Niederschlags- und Abwasser	Eignung
Die Versorgung mit Wasser kann über die Saar erfolgen. Ableitmöglichkeiten für Abwasser müssen noch hergestellt werden.	gering
Flächenverfügbarkeit	Eignung
Die Flächen sind teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand, teilweise im Privatbesitz.	gering
Anschlussmöglichkeiten an Einrichtungen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl	Eignung
Die Sekundärmetallurgie sowie das Walzwerk der Dillinger Hütte sind mehr als 12 km vom Lisdorfer Berg entfernt, sodass ein Anschluss an die bestehende Anlagen zur Weiterverarbeitung von Rohstahl technisch nicht möglich wäre.	gering
Zusammenfassende Eignung	gering

5 FAZIT

Zur Erreichung der städtebaulichen Zielvorstellung einer CO2-armen Stahlproduktion kommt lediglich das Dillinger Hüttengelände in Frage. Die Standorte Ford-Gelände Lisdorfer Berg sind in erster Linie aufgrund der fehlenden Flächenverfügbarkeit und aus technischen Gründen als ungeeignet einzustufen.